

## Vorlage Nr. 15/428

öffentlich

**Datum:** 30.08.2021  
**Dienststelle:** OE 9  
**Bearbeitung:** Frau Kramer

<b>Kulturausschuss</b>	<b>08.09.2021</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>01.10.2021</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds**

### Beschlussvorschlag:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme bereits nach Ablauf von einem Jahr zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.
- 2) Die politische Vertretung beschließt die vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## **Zusammenfassung:**

Am 16.12.2019 beschloss die Landschaftsversammlung Rheinland mit der Vorlage Nr. 14/3810/1 einstimmig die Einrichtung eines Mobilitätsfonds.

Die Verwaltung legte ein Förderkonzept mit entsprechenden Förderrichtlinien Anfang 2020 zum Beschluss vor (vgl. Vorlage 14/3837/2).

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Nach einem Jahr soll die Maßnahme evaluiert werden, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

Um künftig auch Fahrten zu Partnermuseen im Rahmen von Kooperationsprojekten zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die Förderrichtlinien anzupassen, sodass die Verwaltung je nach Projektinhalt individuell und kurzfristig über die Erweiterung von zu besuchenden Einrichtungen entscheiden kann.

## **Begründung der Vorlage Nr.15/428: Anpassung der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds**

### I. Ausgangssituation

Infolge mehrerer Anträge zur Förderung von Schülerfahrten der politischen Vertretung im Kulturausschuss am 14.11.2019 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Förderkonzept zu erarbeiten. Dieses wurde mit Vorlage 14/3810/1 vorgelegt und am 16.12.2019 durch die Landschaftsversammlung Rheinland beschlossen. Anschließend hat die Verwaltung Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds auf Grundlage der bestehenden Richtlinien des LWL-Mobilitätsfonds und der Heimattouren NRW erstellt, welche am 23.06.2020 durch den Landschaftsausschuss beschlossen wurden.

### II. Sachstand

Aufgrund der Corona-Pandemie, der damit verbundenen Schließungen der Museen und Kulturdienststellen und dem Verbot von Schulfahrten konnte der LVR-Mobilitätsfonds erst am 16.08.2021 starten. Angesichts der zeitlichen Verschiebung schlägt die Verwaltung vor, die Evaluation nicht wie geplant nach 1,5 Jahren, sondern bereits zur ersten Gremienrunde nach der Sommerpause im Jahr 2022 vorzulegen, um über eine Fortsetzung der Förderung beraten zu können.

Im Rahmen des Kooperationsprojekts „Futur 21 kunst industrie kultur“ entstand in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Idee, beide Mobilitätsfonds für dieses Projekt auf die Museen des jeweils anderen Verbandes auszuweiten. Somit könnten beispielsweise Schulen aus dem Verbandsgebiet des LVR Fahrtkostenerstattungen für den Besuch von Museen des LWL über den LVR-Mobilitätsfonds beantragen. Da es häufig Kooperationsprojekte gibt, schlägt die Verwaltung vor, die Förderrichtlinien anzupassen, sodass die Verwaltung je nach Projekthalt individuell und kurzfristig über die Erweiterung von zu besuchenden Einrichtungen entscheiden kann.

Hierfür soll folgende Formulierung unter Punkt 1 in die Förderrichtlinien (Anlage 1) aufgenommen werden:

„Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.“

Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf [www.mobilitaetsfonds.lvr.de](http://www.mobilitaetsfonds.lvr.de), dieses wird regelmäßig aktualisiert und ist mit der Aufstellung der aktuellen Kooperationspartner als Anlage 2 beigelegt.

### III. Vorschlag der Verwaltung

1) Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahme bereits nach Ablauf von einem Jahr zu evaluieren, um die Zweckmäßigkeit einer nahtlosen Weiterführung bewerten zu können.

2) Die politische Vertretung beschließt die vorgelegten Änderungen der Förderrichtlinien des LVR-Mobilitätsfonds.

In Vertretung

K a r a b a i c

# Förderrichtlinien für den LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland

(Stand August 2021)

## 1. Allgemeines

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte die Fahrtkosten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Besuch von LVR-Museen, LVR-Kulturdienststellen, Einrichtungen und Institutionen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht sowie zum Ruhr Museum, zum Roten Haus Monschau und zum Zinkhütter Hof in Stolberg (im Folgenden Einrichtung genannt) fördern. Zusätzlich sollen die Kosten für Fahrten zu weiteren Einrichtungen, die auch in Gebieten, die über das Verbandsgebiet des LVR hinaus gehen, liegen können, gefördert werden, sofern ein Kooperationsprojekt zwischen dem LVR und der jeweiligen Einrichtung bzw. ihrem Träger besteht.<sup>1</sup> Hierfür wurde der „LVR-Mobilitätsfonds des Landschaftsverbandes Rheinland“ eingeführt. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die dortigen Dauerausstellungen. Informationen über weitere Eintrittspreise können den Homepages der Einrichtungen und Institutionen entnommen werden.

## 2. Förderkriterien – Was ist förderfähig? / Was ist nicht förderfähig?

Beantragt werden können die Fahrtkosten der antragstellenden Schulklasse, Kindergartengruppe oder Kindertagesstätte für den Besuch der Einrichtungen.

Als Fahrtkosten beantragt werden können entweder

- die notwendigen Kosten für den ÖPNV (Busticket oder Bahnticket 2. Klasse als Gruppentarif. Es ist jeweils die kostengünstigste Variante der verfügbaren ÖPNV-Verbindung zu wählen.)

oder

- die notwendigen Kosten für einen Reisebus, falls die Einrichtung mit dem ÖPNV nur schwer erreichbar ist.

Es werden maximal fünf Klassenfahrten einer Schule je Kalenderjahr gefördert. Ganze Schulfahrten werden nicht gefördert.

Im Falle von Kindergärten und Kindertagesstätten werden maximal zwei Fahrten pro Kalenderjahr gefördert.

Über die genehmigten Fahrtkosten hinaus entstehende Kosten für z.B. Führungen, museumspädagogische Angebote etc. werden nicht erstattet.

Sollte die Fahrt preiswerter werden (z.B. geringere Personenzahl und dadurch geringere Kosten), wird nur der Betrag erstattet, der mit Originalbelegen

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Aufstellung aller Einrichtungen, zu denen der LVR die Fahrten finanziell fördert, ist dem Leitfaden des LVR-Mobilitätsfonds zu entnehmen. Das barrierefreie PDF des Leitfadens finden Sie auf [www.mobilitaetsfonds.lvr.de](http://www.mobilitaetsfonds.lvr.de), dieses wird regelmäßig aktualisiert.

nachgewiesen werden kann. Wird die Fahrt teurer (z.B. Teilnahme von mehr Personen oder unerwartete Mehrkosten beim Bustransfer), wird der überschießende Betrag nicht erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur in Höhe der zugesagten Summe. Eine Nachbeantragung für erhöhte Kosten ist nicht möglich.

Bei Antragstellung muss der\*die Antragsteller\*in bestätigen, dass er\*sie geprüft hat, ob die jeweilige Einrichtung, zu der die Fahrt erfolgen soll, entsprechende Besucher\*innen-Kapazitäten zu dem von ihm\*ihr angegebenen Termin hat.

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1. Wer...**

##### **3.1.1. ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind ausschließlich Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Landschaftsverbands Rheinland haben.

##### **3.1.2. entscheidet über die Antragstellung und Förderung?**

Nach Eingang und Prüfung des vollständigen Antrags entscheidet der Fördergeber LVR zeitnah über die Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet werden ausschließlich die genehmigten Fahrtkosten. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

##### **3.1.3. empfängt die Zuwendung?**

Wer eine Zuwendung empfängt, wird von der antragsstellenden Einrichtung im Erstattungsformular festgelegt.

#### **3.2. Wie...**

##### **3.2.1. wird ein Antrag gestellt?**

Die Beantragung der Fahrtkosten ist nur über das Online-Antragsverfahren des LVR-Mobilitätsfonds möglich, das auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds [www.mobilitaetsfonds.lvr.de](http://www.mobilitaetsfonds.lvr.de) (Verlinkung auf der Startseite unter „Anmeldung und Antragstellung“) zu finden ist. Hierfür müssen zusätzlich zum Antragsformular die Kosten für die Fahrt mit dem ÖPNV bzw. drei Vergleichsangebote von Busunternehmen vorgelegt werden.

Mit der Antragstellung besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

##### **3.2.2. werden die Fahrtkosten abgerechnet?**

Zur Abrechnung hat der\*die Antragsteller\*in die mit der Antragsgenehmigung übermittelte Besuchsbescheinigung im Original über das Online-Antragsverfahren einzureichen, welche von der besuchten Einrichtung unterschrieben worden sein muss, sowie den Nachweis der Fahrtkosten (Bus-/Bahntickets oder die Originalrechnung des Transportunternehmens).

Die nachgewiesenen Fahrtkosten werden an das im Antrag angegebene Konto des Transportunternehmens, der Schule/des Kindergartens/der

Kindertagesstätte oder der im Antragsformular angegebenen Privatperson erstattet. Die Erstattung von Kosten vor Antritt der Fahrt ist nicht möglich.

Für nicht bewilligte Anträge oder im Fall der Nichteinreichung der ausgefüllten Besuchsbescheinigung sowie fehlender Nachweise für die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Das Risiko für die Durchführung der Fahrt trägt der\*die Antragsteller\*in. Kosten einer nicht stattgefundenen Fahrt werden nicht erstattet. Gleiches gilt für eventuelle Regressansprüche von Busunternehmen, wenn die Fahrt ausfällt.

### **3.3. Wann...**

#### **3.3.1. können Anträge gestellt werden?**

Der Antragsbeginn wird jedes Jahr auf der Internetseite des Mobilitätsfonds bekannt gegeben. Anträge können ab diesem Zeitpunkt für einen Ausflug im laufenden Kalenderjahr gestellt werden.

#### **3.3.2. endet die Frist für die Antragsstellung?**

Die Antragsbewilligung ist bis zur Ausschöpfung des dafür verfügbaren jährlichen Budgets möglich. Anträge, die nach Ausschöpfung des Budgets eingehen, werden nicht in das neue Jahr übernommen; sie müssen im neuen Kalenderjahr neu gestellt werden.

Auf der Internetseite des LVR-Mobilitätsfonds wird zeitnah über den Annahmeschluss von Anträgen für das jeweilige Kalenderjahr informiert.

#### **3.3.3. wird über den Antrag entschieden?**

Die Anträge auf eine Fahrtkosten-Erstattung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entsprechend der Teilnahmekriterien geprüft. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Nach Antragstellung ist mit ca. 14 Tagen Bearbeitungszeit zu rechnen.

#### **3.3.4. kann über die bewilligte Förderung verfügt werden?**

Der\*Die Antragsteller\*in erhält eine Bestätigung der Übernahme der Fahrtkosten. Die Fahrtkosten werden ausschließlich in der genehmigten Höhe nach Realisierung der Fahrt und Einreichung der Besuchsbescheinigung und Rechnung des Busunternehmens bzw. Tickets des ÖPNV (siehe Punkt 3.2.2) erstattet. Änderungen bei den Fahrtkosten, die sich nach der Genehmigung ergeben (z.B. Preiserhöhungen etc.), können nicht berücksichtigt werden und müssen von der Schule, dem Kindergarten oder der Kindertagesstätte selbst übernommen werden.

#### **3.3.5. kann der LVR Antragsteller von der Förderung ausschließen und/oder die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern?**

Bei einem Verstoß gegen diese Förderrichtlinien behält sich der LVR das Recht vor, Antragsteller\*innen von der Teilnahme am LVR-Mobilitätsfonds auszuschließen. Ausgeschlossen werden auch Antragsteller\*innen, die sich

unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulation Vorteile verschaffen. Ausgeschlossen wird auch, wer unwahre Personenangaben macht.

Gegebenenfalls können in den oben genannten Fällen auch nachträglich Fahrtkostenerstattungen aberkannt und zurückgefordert werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden ebenfalls zurückgefordert.

### **3.4.Schlussbestimmungen**

Der LVR haftet nicht für technische Störungen bei Nichterreichbarkeit der Webseite des LVR-Mobilitätsfonds oder des Online-Antragsverfahrens. Er haftet ferner nicht für technische Störungen bei der Datenübertragung.

Der LVR trägt keine Verantwortung für die Durchführung der Fahrten und etwaige Folgekosten (z.B. bei Ausfall der Fahrt, Unfallschäden, Schäden durch höhere Gewalt etc.). Die Verantwortung der Sicherstellung dafür, dass die Einrichtungen an dem gewählten Besuchstag geöffnet haben und eventuelle Führungen oder museumspädagogische Angebote durchgeführt werden, trägt die antragstellende Person.

## Leitfaden zur Antragstellung

### 1. Museum bzw. Einrichtung auswählen

Wählen Sie ein LVR-Museum, eine LVR-Kulturdienststelle, eine Einrichtung oder Institution, bei der eine Mehrheitsbeteiligung des oder Kooperation mit dem LVR besteht oder das Rote Haus Monschau, das Ruhr Museum oder den Zinkhütter Hof in Stolberg aus. Weitergehende Informationen finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten. Oft gibt es museumspädagogische Angebote. Kinder und Jugendliche haben in allen LVR-Einrichtungen freien Eintritt in die Dauerausstellung. Bitte beachten Sie: Anfallende Kosten für Führungen oder spezielle Angebote sowie Eintritte in andere Institutionen werden nicht übernommen. Wir empfehlen daher, dass Sie sich über mögliche Kosten im Vorhinein informieren.

**Im Folgenden erfolgt die Übersicht der Einrichtungen, für deren Besuch Sie einen Antrag auf Fahrtkostenübernahme stellen können:**

### Museum bzw. Einrichtung auswählen

#### LVR-Museen und LVR-Kulturdienststellen:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Zinkfabrik Altenberg (zurzeit im Umbau)
- LVR-Industriemuseum Oberhausen Peter-Behrens-Bau
- LVR-Industriemuseum Oberhausen St. Antony-Hütte
- LVR-Industriemuseum Ratingen Textilfabrik Cromford
- LVR-Industriemuseum Solingen Gesenkschmiede Hendrichs
- LVR-Industriemuseum Bergisch-Gladbach Papiermühle Alte Dombach
- LVR-Industriemuseum Engelskirchen Kraftwerk Ermen & Engels
- LVR-Industriemuseum Euskirchen Tuchfabrik Müller
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland:  
Außenstellen Nideggen, Overath und Titz
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler  
(inkl. Gedenkstätte Brauweiler und Archiv des LVR)
- LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln  
(Eröffnung voraussichtlich in 2025)

#### Einrichtungen und Institutionen bei denen eine Mehrheitsbeteiligung des LVR besteht:

- Vogelsang ip, Schleiden
- Zentrum für Verfolgte Künste, Solingen
- Energeticon, Alsdorf
- Römerthermen Zülpich Museum der Badekultur

Einrichtungen, die an einer Kooperation mit dem LVR beteiligt sind und im LVR-Mobilitätsfonds berücksichtigt werden:

Kooperationsprojekt Futur 21 kunst industrie kultur

- LWL-Industriemuseum Zeche Hannover, Bochum
- LWL-Industriemuseum Zeche Zollern, Dortmund
- LWL-Industriemuseum Zeche Nachtigall, Witten
- LWL-Industriemuseum Heinrichshütte Hattingen
- LWL-Industriemuseum Schiffshebewerk Heinrichenburg, Waltrop
- LWL-Industriemuseum TextilWerk Bocholt
- LWL-Industriemuseum Ziegeleimuseum Lage
- LWL-Industriemuseum Glashütte Gernheim, Petershagen

Weitere Einrichtungen:

- Ruhr Museum, Essen
- Rotes Haus Monschau
- Zinkhütter Hof – Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg

**2. Termin im Museum bzw. Einrichtung anfragen und Verfügbarkeit prüfen**

Bitte treten Sie zuerst mit dem jeweiligen Museum in Kontakt und prüfen, ob das Museum für Ihren ausgewählten Termin noch freie Kapazitäten hat. Beachten Sie, dass der Besuchstermin im laufenden Kalenderjahr stattfinden muss.

**3. Kosten anfragen und ermitteln**

Ermitteln Sie die Kosten für eine Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wenn Sie mit einem gemieteten Bus fahren möchten, holen Sie bei drei Busunternehmen Angebote ein (Preise inkl. MwSt.).

**4. Wenn Sie alle Informationen von Punkt 1 bis 3 eingeholt haben, dann stellen Sie bitte online einen Antrag:**

**Screenshot 1**

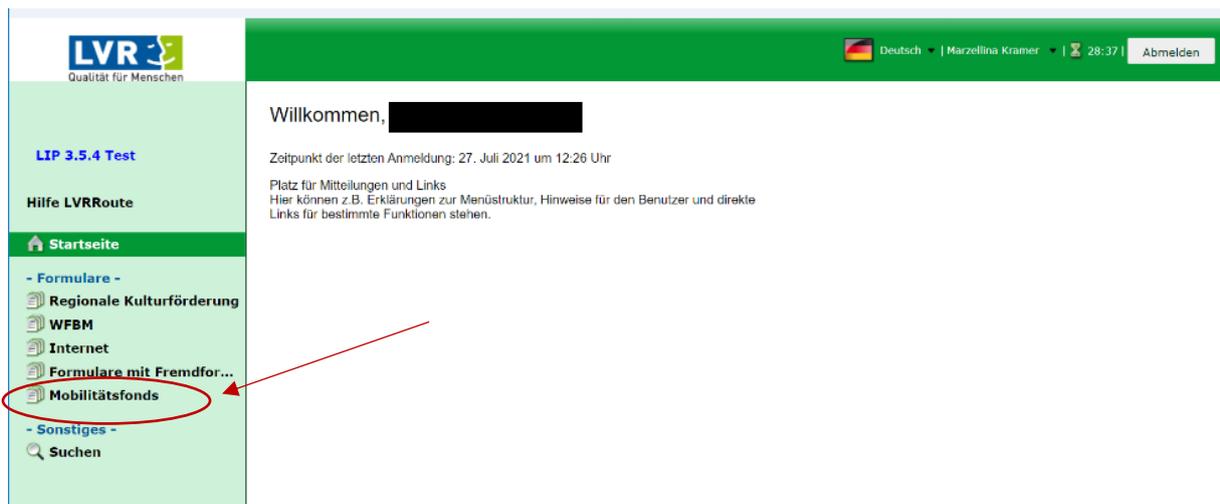
The screenshot shows a web browser window with the URL `formulare354-t-db.lvr.de/lip/authenticate.do`. The page header includes the LVR logo and the slogan 'Qualität für Menschen'. The main content area is titled 'Anmeldung' and contains the following elements:

- A blue information icon followed by the text: 'Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten ein.'
- Input fields for 'Benutzer' and 'Passwort'.
- A second blue information icon followed by the text: 'Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben, können Sie es hier zurücksetzen.'
- A dropdown menu for 'Passwort zurücksetzen?' with the value 'Nein' selected.
- A green 'Anmelden' button.
- A red circle around the text 'Neu registrieren' with a red arrow pointing to it.

On the left side of the page, there is a green sidebar with the text: 'Willkommen auf der LVR Formularseite'.

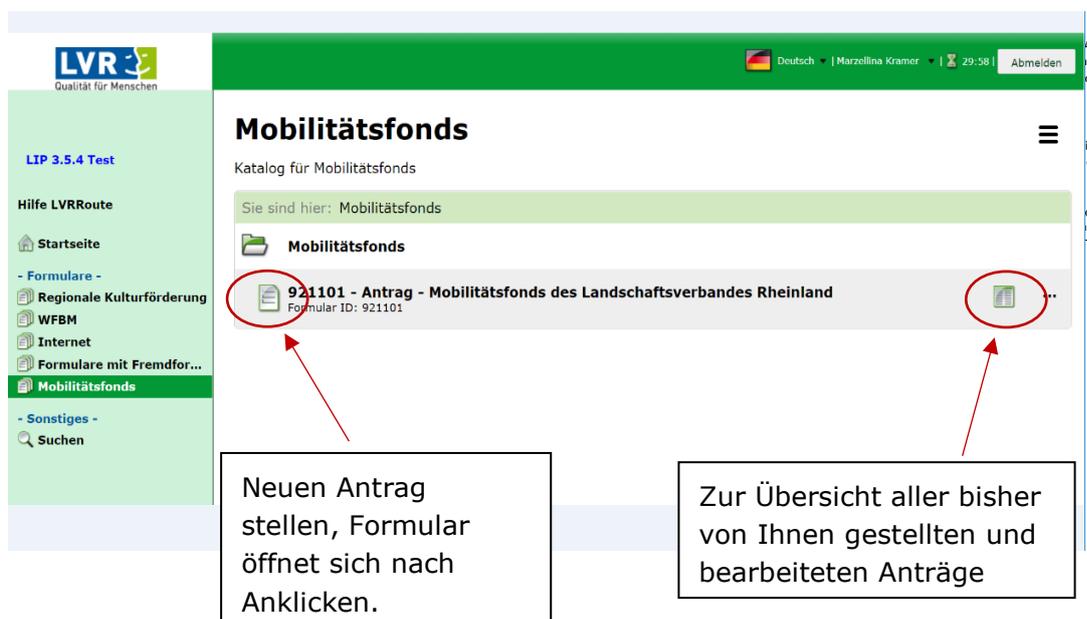
- a. Gehen Sie bitte auf <https://formulare.lvr.de/lip> und registrieren Sie sich. Dies ist erforderlich, da die Antragsstellung personenbezogen erfolgen muss. Außerdem benötigen Sie eigene Zugangsdaten, um E-Mails erhalten zu können sowie alle administrativen Schritte, den Status Ihres Antrags und den Abrechnungsvorgang einzusehen und bearbeiten zu können. Sobald Ihre Selbstregistrierung abgeschlossen ist, können Sie sich mit Ihren Zugangsdaten einloggen.
- b. Falls Sie sich bereits registriert haben, geben Sie bitte Ihre Zugangsdaten ein.

### Screenshot 2



- c. Nach dem Einloggen wählen Sie bitte in der neuen Eingabemaske „Mobilitätsfonds“ in linken Spalte aus, siehe Screenshot 2

### Screenshot 3



- d. Bitte wählen Sie das linke Symbol aus, um ein neues Antragsformular zu starten, siehe Screenshot 3

Nun erscheint das Antragsformular, das Sie bitte vollständig ausfüllen, anschließend ausdrucken und unterschreiben und via Scan hochladen und absenden.

- e. Tragen Sie Ihren Ausflugstermin in den Online-Fahrtkosten-Antrag ein und geben Sie die Fahrtkosten (inkl. MwSt.) an. Füllen Sie alle Felder des Antrags aus.

Nach Absenden des elektronischen Fahrtkosten-Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und eine Antragsnummer per E-Mail. Diese Antragsnummer benötigen Sie für Rückfragen.

### **5. Prüfung des Antrags**

Nach Eingang und Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie ca. 14 Tage später eine E-Mail mit einer Bewilligung oder Ablehnung. Bei einer Bewilligung erhalten Sie zudem im gleichen PDF-Dokument die Besuchsbescheinigung.

### **6. Ihr Besuch:**

Drucken Sie die Besuchsbescheinigung aus und lassen Sie diese beim Besuch am Ausflugstag abstempeln/abzeichnen.

### **7. Abrechnung**

Laden Sie im letzten Schritt die vollständig ausgefüllte, abgestempelte und unterschriebene Besuchsbescheinigung mit der Rechnung des Busunternehmens/der Fahrttickets im Online-Portal hoch, um die Fahrtkosten erstatten zu lassen (vgl. Förderrichtlinien).